FÖRDERUNG DER VERKEHRSSICHERHEITSARBEIT

Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung und zur Förderung der Verkehrssicherheit

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

BERLIN

Impressum

HERAUSGEBERIN
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Abteilung Mobilität
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin
www.berlin.de/sen/mvku/

STAND
In der Fassung vom 01. August 2025 (Grundfassung)

Inhaltsverzeichnis

1 Zuwendungszweck ... 3

2 Rechtslage ... 3

3 Gegenstand der Förderung ... 4

4 Antragsberechtigung ... 5

5 Zuwendungsvoraussetzungen ... 5

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen ... 5

6.1 Zuwendungsart ... 5

6.2 Finanzierungsart ... 5

6.2.1 Anteilsfinanzierung ... 5

6.2.2 Fehlbedarfsfinanzierung ... 5

6.3 Form der Zuwendung ... 5

6.4 Bemessungsgrundlage ... 6

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen ... 6

8 Verfahren ... 7

8.1 Antragsverfahren ... 7

8.1.1 Antragstellung ... 7

8.1.2 Antragsunterlagen ... 8

8.2 Bewilligungsverfahren ... 8

8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren ... 8

8.4 Verwendungsnachweisverfahren ... 9

8.5 Zu beachtende Vorschriften ... 9

9 Geltungsdauer ... 10

1 ZUWENDUNGSZWECK

(1) Diese Förderrichtlinie dient der Umsetzung von Maßnahmen der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung und Maßnahmen zur Förderung verkehrssicheren Verhaltens.
Damit soll das Ziel verfolgt werden, dass im Berliner Stadtgebiet im Straßenverkehr keine Menschen mehr, insbesondere tödlich oder schwer (schwere Personenschäden), verletzt werden (sog. Vision Zero).

(2) Das Ziel Vision Zero ist im Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE) fest verankert und bildet die Leitlinie für alle Planungen, Standards und Maßnahmen des Landes Berlin mit Einfluss auf die Entwicklung der Verkehrssicherheit.
Weiterführend definiert der Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr (StEP MoVe) als ein zentrales Ziel die Erhöhung der Verkehrssicherheit.
Der Senat hat zur Konkretisierung der Ziele des StEP MoVe beziehungsweise der Maßnahmen, die für diese Zielerreichung erforderlich sind, das Verkehrssicherheitsprogramm 2030 des Landes Berlin beschlossen (Drucksache 19/2229, Abgeordnetenhaus von Berlin, Senatsbeschluss vom 11. Februar 2025). Das Verkehrssicherheitsprogramm Berlin 2030 (VSP 2030) ist auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt unter https://www.berlin.de/sen/uvk/mobilitaet-und-verkehr/verkehrspolitik/verkehrssicherheit/verkehrssicherheitsprogramm/ abrufbar.
Im VSP 2030 sind klare Auffälligkeiten im Unfallgeschehen mit schwerem Personenschaden identifiziert worden. Die drei Hauptverkehrsgruppen sind Fußverkehr, Radverkehr und motorisierter Verkehr. Die zwei besonders vulnerablen Altersgruppen sind Kinder und Jugendliche einerseits sowie Seniorinnen und Senioren andererseits. Daraus hat sich ergeben, dass folgende fünf Handlungsschwerpunkte (HSP) rund 84 % des Unfallgeschehens mit schwerem Personenschaden betreffen:

- Fußverkehr beim Überqueren der Fahrbahn
- Radverkehr an Kreuzungen und Einmündungen
- motorisierter Verkehr an Kreuzungen
- Unfälle mit Kindern und Jugendlichen
- Unfälle mit Seniorinnen und Senioren

Das VSP 2030 definiert die konkreten Ziele für die Verkehrssicherheitsarbeit in Berlin und benennt Maßnahmen, die zur Zielerreichung beitragen, unter anderem die nach dieser Förderrichtlinie geförderten Maßnahmen der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung und Maßnahmen zur Förderung verkehrssicheren Verhaltens.

2 RECHTSLAGE

(1) Die Förderung von Maßnahmen der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung und Maßnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit nach Punkt 3 dieser Förderrichtlinie erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und auf Grundlage von §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV) sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

(2) Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung[1] in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Insbesondere dürfen De-minimis-Beihilfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren den Betrag von 300.000 Euro nicht überschreiten.

[1] Verordnung [EU] 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023

(3) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde, insbesondere bei einer Vielzahl an förderwürdigen Anträgen, aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Einzelfall über die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit des jeweiligen Projektes.

3 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

(1) Für die Handlungsschwerpunkte des Verkehrssicherheitsprogramms 2030 wurden im Interesse der Steigerung des sicheren Verhaltens im Straßenverkehr nachfolgende Förderschwerpunkte entwickelt und dazugehörige Zielgruppen festgelegt. Nach dieser Förderrichtlinie können insbesondere Maßnahmen wie z. B. Trainings, Schulungen und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen gefördert werden, die diesen Förderschwerpunkten und Zielgruppen entsprechen.

Tabelle: Förderschwerpunkte der Förderrichtlinie Verkehrssicherheitsarbeit mit Zielgruppen

Zielgruppe	**Förderschwerpunkte**
Fußverkehr	- Maßnahmen zur Sensibilisierung anderer Verkehrsteilnehmender über die besondere Schutzbedürftigkeit von zu Fuß Gehenden - Maßnahmen zur Förderung verkehrssicheren Verhaltens an Querungsstellen - Maßnahmen zur Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung für zu Fuß Gehende
Radverkehr	– Maßnahmen zur Sensibilisierung anderer Verkehrsteilnehmender über die besondere Schutzbedürftigkeit von Radfahrenden – Maßnahmen zur Förderung der Nutzung persönlicher Sicherheitsausstattung – Maßnahmen zum Erhalt der Verkehrssicherheit von Fahrrädern – Maßnahmen zur Mobilitätsbildung
Motorisierter Verkehr	– Maßnahmen zur Sensibilisierung von Kfz-Führenden, insbesondere jungen Personen, über die Gefahren von Kraftfahrzeugen – Maßnahmen zur Förderung verkehrssicheren Verhaltens an Kreuzungen und Unfallhäufungsstellen – Maßnahmen zur Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung für Kfz-Führende
Kinder und Jugendliche	– Maßnahmen zur Förderung verkehrssicheren Verhaltens auf dem Schulweg und auf Wegen im Freizeitradius von Kindern und Jugendlichen – Maßnahmen zur Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung an Schulen und Kitas mit Fokus Fahrtrainings – Veranstaltungen zur Wissensvermittlung, Information und Kompetenzförderung im Umgang mit Verkehrsmitteln von Kindern und Jugendlichen
Seniorinnen und Senioren	– Maßnahmen zur Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung für Seniorinnen und Senioren mit Fokus Fahrtrainings und Sturzprävention – Maßnahmen zur Kompetenzförderung im Umgang mit modernen Fahrzeugtechnologien
Menschen mit Beeinträchtigungen	– Maßnahmen zur Ermöglichung und Förderung einer selbstbestimmten und sicheren Verkehrsteilnahme

(2) Es können auch Projekte gefördert werden, die zwar keinem der Förderschwerpunkte nach der vorgenannten Tabelle entsprechen, aber nachweislich die Ziele der Handlungsschwerpunkte aus dem VSP 2030 (Drucksache 19/2229, Abgeordnetenhaus von Berlin, Senatsbeschluss vom 11. Februar 2025) unterstützen. Das Verkehrssicherheitsprogramm Berlin 2030 (VSP 2030) ist auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt unter https://www.berlin.de/sen/uvk/mobilitaet-und-verkehr/verkehrspolitik/verkehrssicherheit/verkehrssicherheitsprogramm/ abrufbar.

4 ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

5 ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1) Es gelten die Bewilligungsvoraussetzungen nach Nr. 1 AV zu § 44 LHO, soweit diese Förderrichtlinie nichts Abweichendes regelt.

(2) Die Maßnahmen müssen in Berlin umgesetzt werden und eine bezirksübergreifende Bedeutung haben.

6 ART UND UMFANG, HÖHE DER ZUWENDUNGEN

6.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt, institutionelle Förderungen sind nicht möglich.

6.2 Finanzierungsart

6.2.1 Anteilsfinanzierung

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.
Es sind von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als bare Eigenmittel (einschließlich Finanzierungsbeiträgen Dritter) zu erbringen. Die Zuwendung beträgt 90 % der projektbezogenen zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, die nach Abzug des Eigenanteils inklusive der Leistungen und Erstattungen Dritter von den förderfähigen Gesamtausgaben als ungedeckte Ausgaben verbleiben.

6.2.2 Fehlbedarfsfinanzierung

In begründeten Fällen ist die Teilfinanzierung durch die Deckung eines Fehlbedarfs zulässig, soweit die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung).

6.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6.4 Bemessungsgrundlage

(1) Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen, wie z. B. Ausgaben für:

- Personal bis maximal Entgeltgruppe 12 TV-L (z. B. auch Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Vergütungen für geringfügig Beschäftigte)
- Honorare Dritter
- Material-, Transport-, Betriebs-, Werbungs- und Druckkosten
- projektbezogene Verwaltungskosten (z. B. Büromaterial, Miete, Strom, Reinigung)
- Buchhaltung
- Versicherungen
- vorhabenbezogene Steuern (Steuerberatungskosten)
- projektbezogene Beschaffungen und Reparaturmaterial
- Öffentlichkeitsarbeit
- Repräsentationskosten

(2) Im Falle einer bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung sind die förderfähigen Gesamtausgaben ohne Umsatzsteuer maßgeblich. Nicht förderfähige Ausgaben werden im Merkblatt als Anlage zum Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

(3) Zuwendungsfähig sind nur im Bewilligungszeitraum fällige Ausgaben.

7 SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

(1) Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P). Diese werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Darüber hinaus können im Zuwendungsbescheid weitere Nebenbestimmungen formuliert werden.

(2) Zuwendungen im Sinne dieser Förderrichtlinie werden für maximal ein Jahr und nicht über ein Haushaltsjahr hinaus bewilligt.

(3) Außendarstellungen (Printmedien, Internetauftritte und sonstige Veröffentlichungen) sind mit dem Logo der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt in der bereitgestellten Version zu versehen. Zudem ist unter Angabe des Förderkennzeichens der Hinweis aufzunehmen, dass das Projekt mit Mitteln der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt gefördert wurde und die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung beim Autor bzw. der Autorin liegt.

(4) Alle für die Außendarstellung erstellten Medien unterliegen der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde. Mit Antragstellung wird der Bewilligungsbehörde für alle Medien das dauerhafte, unwiderrufliche, unkündbare, örtlich unbeschränkte und übertragbare Recht der Nutzung eingeräumt.

Von den Printmedien sind der Bewilligungsbehörde unaufgefordert zwei Freiexemplare zu übermitteln.

(5) Insichgeschäfte der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers mit sich selbst, in denen z. B. die Geschäftsführung oder Vereinsvertretung mit sich selbst im Namen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers Verträge abschließen, sind gemäß § 181 BGB nicht zulässig.

(6) Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist von der bzw. dem Zuwendungsempfangenden bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

(7) Alle Veranstaltungen, die im Rahmen der geförderten Maßnahmen durchgeführt werden, sind der Bewilligungsbehörde unaufgefordert und rechtzeitig vor deren Beginn mitzuteilen, insofern diese nicht bereits aus dem Zuwendungsantrag ersichtlich sind.

(8) Bei jeder im Rahmen der geförderten Maßnahmen durchgeführten Veranstaltung ist eine Anwesenheit der Bewilligungsbehörde möglich und der Bewilligungsbehörde uneingeschränkter Zugang zu gewähren. In diesem Zusammenhang eventuell notwendige Zugangsvoraussetzungen (z. B. Genehmigungen o. ä.) sind durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger im Vorfeld für die Dauer des Zuwendungszeitraumes zu erwirken. Dies gilt auch bei einer Anwesenheit der Bewilligungsbehörde ohne vorherige Ankündigung. Im Regelfall erfolgt eine vorherige Ankündigung durch die Bewilligungsbehörde.

(9) Bei Gewährung der Zuwendung müssen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen jederzeit weitere für die Kontrolle und Evaluierung der Maßnahme notwendige Angaben unverzüglich nachgereicht werden.

(10) Die Inhalte der geförderten Maßnahmen (z. B. Präsentationen, Printmedien, Schulungsmaterialien) müssen dem geltenden Recht, insbesondere dem Straßenverkehrsrecht (z. B. StVO und StVG), entsprechen.

8 VERFAHREN

Bewilligungsbehörde ist die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt. Die zentrale Bearbeitung von Anträgen erfolgt durch die Abteilung V (Bewilligungsstelle) und die fachliche Beurteilung durch die Abteilung IV (Fachstelle).

8.1 Antragsverfahren

8.1.1 Antragstellung

(1) Der Antrag und die ausgefüllten und unterschriebenen Antragsunterlagen sind

- zunächst elektronisch per E-Mail an VAB-Zuwendungen@SenMVKU.berlin.de und
- nach Durchsicht und Aufforderung durch die Bewilligungsstelle in Papierform bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt,
  V A B 1, Brunnenstraße 110d-111, 13355 Berlin

einzureichen.
Bei Unklarheiten oder Fragen vor Einreichung des Antrags steht die Bewilligungsbehörde beratend zur Seite. Nach der Einreichung des Antrags und Durchsicht durch die Bewilligungsbehörde erfolgt eine Rückmeldung an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin durch die Bewilligungsstelle. Bei etwaigem Klärungsbedarf können die Antragsunterlagen bis zu zwei Mal und ausschließlich an den von der Bewilligungsstelle benannten zu korrigierenden Stellen überarbeitet und erneut eingereicht werden.

(2) Aufgrund der begrenzt verfügbaren Haushaltsmittel empfiehlt die Bewilligungsbehörde, Anträge für Maßnahmen, die im Folgejahr durchgeführt werden sollen, bereits im 4. Quartal eines Kalenderjahres zu stellen.

8.1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Antragsvordruck (allgemeiner Teil)
- Antragsvordruck (fachlicher Teil)
- Finanzierungsplan (Vordruck: aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und ggf. Stellenpläne sowie eine Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- Konzept zur Evaluierung der Maßnahme mit geeigneten quantitativen Indikatoren (z. B. Anzahl der Teilnehmenden), das eine spätere Evaluierung der Zielerreichung (Erfolgskontrolle) der geförderten Maßnahme ermöglicht
- Personalbögen (Vordruck) von im Projekt Tätigen mit Stellenbeschreibung und Qualifikationsnachweis
- Kostenberechnung/Honorarkostenaufstellung (Vordruck) unter Beachtung der Honorarregelungen und generellen Regelungen für Prüfervergütungen und für sonstige Vergütungen für freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter (sog. Bandbreitenregelung, gem. Rundschreiben IV Nr. 61/2019 der Senatsverwaltung für Finanzen vom 11. Oktober 2019)
- rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis (Vordruck) – Liste der Zeichnungsberechtigten (gemäß aktueller Satzung)
- Vereins- bzw. Handelsregisterauszug je nach Rechtsform der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag
- Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid
- Erklärung zur Leistungsgewährungsverordnung (Vordruck)
- Mindestlohnerklärung (Vordruck)
- Arbeitsplatzbeschreibung (Vordruck)

Die Antragsformulare können von der Bewilligungsbehörde oder über die Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt unter https://www.berlin.de/zuwendungen-verkehrssicherheit bezogen werden.

8.2 Bewilligungsverfahren

(1) Es gelten die Bestimmungen nach Nummer 4 AV zu § 44 LHO.

(2) Die Zuwendungen werden ausschließlich nach Maßgabe der finanziellen Mittel des Landes Berlin gewährt und nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bewilligt.

8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides und auf Antrag ausgezahlt. Für den Antrag ist der unterzeichnete von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Vordruck „Mittelabruf“ zwingend zu verwenden.

Der Vordruck „Mittelabruf“ kann von der Bewilligungsbehörde oder über die Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt unter https://www.berlin.de/zuwendungen-verkehrssicherheit bezogen werden.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks

- auf den von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucken vorab per Mail an VAB-Zuwendungen@SenMVKU.Berlin.de sowie im Original und
- in zweifacher Ausfertigung auf dem Postweg

zu erbringen.
Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag für die Vorlage des Verwendungsnachweises schriftlich eine Fristverlängerung gewähren.

(2) Die folgenden Vordrucke sind zu verwenden:
- zahlenmäßiger Nachweis (VWN-Finanzierungsplan)
- Belegliste (Einnahmen, Personalkosten, Sachkosten)
- Sachbericht nach der von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vorlage
- Inventarverzeichnis
- ggf. Sicherungsübereignungsvertrag

Die Vordrucke können von der Bewilligungsbehörde oder über die Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt unter https://www.berlin.de/zuwendungen-verkehrssicherheit bezogen werden.

8.5 Zu beachtende Vorschriften

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die AV zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

(2) Mit Einreichung des Antrages wird das Land Berlin sowie von diesem Beauftragte berechtigt, alle für die Zwecke der Durchführung dieser Förderrichtlinie und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen und gesetzlicher Anforderungen notwendigen Daten auf Datenträgern zu speichern und zu verarbeiten. Das Verfahren wird unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

(3) Die Bewilligungsbehörde sowie der Rechnungshof des Landes Berlin sind zur Prüfung der eingereichten Unterlagen berechtigt, insbesondere Nachweise und Berichte, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und Auskünfte zu verlangen. Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037), in der jeweils geltenden Fassung, und § 1 des Gesetzes über Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz - LSubvG) vom 20. Juni 1977 (GVBI. 1126). Zu diesen Tatsachen zählen insbesondere die im

Zuwendungsantrag und den beizufügenden Anlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen während der Laufzeit der Fördermaßnahme müssen der Bewilligungsbehörde oder einem/einer von dieser Beauftragten unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.

9 GELTUNGSDAUER

(1) Diese Förderrichtlinie tritt am 15. August 2025 in Kraft.

(2) Diese Förderrichtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2027.

(3) Die Bewilligungsbehörde überprüft den Programmerfolg dieser Förderrichtlinie im Rahmen der Evaluation des VSP 2030. Ein wichtiger Baustein der Evaluation ist der Verkehrssicherheitsbericht, in welchem u. a. die Ergebnisse und etwaige Anpassungsbedarfe dieser Förderrichtlinie regelmäßig (alle zwei Jahre) von der Bewilligungsbehörde herausgegeben werden. Der nächste Verkehrssicherheitsbericht soll im Jahr 2026 erscheinen.

(4) Diese Förderrichtlinie wird regelmäßig unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Neuerungen und auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Verkehrssicherheitsbericht überarbeitet.

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

BERLIN

Öffentlichkeitsarbeit
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

www.berlin.de/sen/mvku
instagram.com/senmvkuberlin
youtube.com/@senmvkuberlin
linkedin.com/company/senmvku

Berlin, 08/2025